

# Konstante im Wandel

## Ein halbes Jahrhundert „Hochschulurteil“

| MAX-EMANUEL GEIS | Das Urteil zur „Professorenmehrheit“ ist fünfzig Jahre alt. Was macht das Urteil auch heute noch so bedeutend? Welche Folgen hatte es für die Hochschulgovernance?

**A**m 29. Mai 2023 jährte sich die Verkündung des legendären „Hochschulurteils“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 35, 79 ff.) zum 50. Mal. Anlass war der Erlass des sog. Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz, in dem erstmals in Deutschland der Übergang von der hergebrachten „Ordinarienuniversität“ zum Modell der „Gruppenuniversität“ (bzw. Gesamthochschule) vollzogen wurde. Danach sollten alle Mitglieder an einer Hochschule durch gewählte Gruppenvertreter an der Entscheidungsfindung in den Kollektivorganen der akademischen Selbstverwaltung partizipieren; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hatten dabei keine Mehrheit. Das Gesetz war – entsprechend dem Willy Brandt’schen „Mehr Demokratie wagen“ – ein Kind des damaligen Demokratisierungsschubs im Hochschulbereich, der sich gegen verkrustete Autoritätsstrukturen (den berüchtigten „Muff von 1000 Jahren unter den Talarren“) richtete. Gegen dieses Gesetz hatten 398 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Verfassungsbeschwerden

erhoben, die u.a. ihre Wissenschaftsfreiheit verletzt sahen und die insoweit auch obsiegten.

### „Forschung“ und „Lehre“

Das Urteil trifft mehrere zentrale Aussagen: Als Leitentscheidung definiert es zum einen erstmals den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG: Die Freiheit der Wissenschaft erstreckte sich auf alles, „was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“. Dies folge unmittelbar aus der prinzipiellen Unabgeschlossenheit jeglicher wissenschaftlicher Erkenntnis. So vorwärtsgewandt diese Definition damals auch war, erfasst sie jedoch – was den Richtern vermutlich nicht wirklich bewusst war – im Grunde nur die empirischen Wissenschaften; in den normativen (z.B. Rechtswissenschaften, Mathematik), analytischen (Sprach- und Literaturwissenschaften) oder deutenden Wissenschaften (Philosophie) spielt „Wahrheit“ (i.S.v. Fakten bzw. Nachweis von Tatsachen) keine Rolle. Zum anderen formuliert das Urteil den bis heute zentralen Kern der akademischen Selbstverwaltung, nämlich die Aussage, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Angelegenheiten, die unmittelbar die Forschung betreffen, einen ausschlaggebenden Einfluss, in Angelegenheiten der Lehre einen maßgeblichen Einfluss haben sollten. In der Praxis heißt das, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Hochschulgremien (Senat, Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat) die Mehrheit bilden müssen; zwischen Forschung und Lehre (50:50) wird insoweit nicht mehr differenziert.

### Machtverschiebung bei Organisationsfragen

Das Dogma der „Professorenmehrheit“ in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten wurde in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den letzten 50 Jahren kontinuierlich fortgeschrieben. Nicht ganz so klar war jedoch dessen Haltung zur akademischen Selbstverwaltung an sich. Dem Gesetzgeber wurde in Organisationsfragen (heute: „Governance“) schon im Hochschulurteil ein weitgehender Gestaltungsspielraum eingeräumt; eine Verletzung der (individuellen) Wissenschaftsfreiheit sei erst zu bejahen, wenn diese durch die Organisation strukturell gefährdet sei. Dabei wurden die Rechte der Kollektivorgane zu Gunsten einer Stärkung der Leitungsorgane immer weiter zurückgedrängt (im Sinne der „Management-Hochschule“). Das „Apoegäum“ war insoweit im Brandenburg-Urteil von 2004 erreicht. Seitdem schwang das Pendel wieder zurück: Im Beschluss zum „Hamburger Dekan“ (2010) und vor allem im „MHH-Urteil“ (2014) sowie im „BTUCS-Beschluss“ (2015) gestattet das Gericht zwar weiterhin eine Machtverschiebung vom Kollektivorgan auf das Leitungsorgan, jedoch müssten im Gegenzug die Mitwirkungs- und Kontrollrechte des ersteren (mit seiner strukturellen professoralen Mehrheit) gestärkt werden, von der Beteiligung in der Findungskommission bei einer Neubesetzung der Leitung bis hin zur Möglichkeit, Mitglieder des Leitungsorgans im Falle eines irreversiblen Vertrauensverlustes vorzeitig abzuwählen.

Durchaus diffizil ist die Frage, wie die „Professorenmehrheit“ eigentlich zu rechtfertigen sei. Bereits in den 1970er Jahren wurde die Beteiligung der verschiedenen Gruppen als demo-

### AUTOR



Max-Emanuel Geis ist Professor für Deutsches und Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

kratische Partizipation interpretiert. Das ging konform mit einer allgemeinen Demokratisierungswelle, die demokratische Strukturen auch in staatlichen und gesellschaftlichen Subsystemen forderte (insbesondere in Kultur und Bildungswesen). Dabei ging allerdings verloren, dass die institutionelle Garantie der akademischen Selbstverwaltung von Rudolf Smend (1928) nicht demokratietheoretisch, sondern grundrechtsdogmatisch begründet wurde, um durch das Element der Betroffenenpartizipation ein Bollwerk gegen die herrschende gesetzpositivistische Rechtsauffassung zu schaffen. Insofern verkennt die immer wieder geäußerte politische Forderung nach einer Drittelparität (in Bremen bis 1976 geltendes Recht) oder gar Viertelparität das Wesen der akademischen Selbstverwaltung. Mit dem Erlass des Hochschulrahmengesetz (HRG) 1976 wurden die Aussagen des Hochschulurteils gesetzlich fixiert und nach der Föderalismusreform in (fast) allen Landeshoch-

schulgesetzen fortgeschrieben. Lediglich Thüringen hat unter seiner rot-rot-grünen Staatsregierung 2018 ein Hochschulgesetz erlassen, das bei den Kollektivorganen die Viertelparität zugrunde legt (§ 35 Abs. 3, § 40); bei unmittelbaren Angelegenheiten in Forschung und Lehre wird die strukturelle Mehrheit der professoralen Gruppe aber durch zusätzliche professorale Mitglieder hergestellt.

#### **Aktuelle Bedeutung und Wirksamkeit des Urteils**

Wie grundlegend das Merkmal der „Professorenmehrheit“ nach wie vor bewertet wird, wird jetzt recht aktuell im neuen Leitfaden des Wissenschaftsrates zur institutionellen Akkreditierung von privaten Hochschulen (2022) deutlich. Eigentlich sind im privaten Bereich die Elemente der akademischen Selbstverwaltung grundrechtstheoretisch nicht zwingend anwendbar. Dennoch verlangt der Wissenschaftsrat als Voraussetzung einer (Re)akkreditierung nach dem Ak-

kreditierungsstaatsvertrag von 2017 zu Recht, dass auch private Hochschulen ihre „Hochschulformigkeit“ dadurch dokumentieren müssen, dass sie in ihrer Governance – bereits im Gründungskonzept – eine „strukturelle Mehrheit der Professorinnen und Professoren“ im zentralen Selbstverwaltungsorgan der Hochschule im Bereich von Forschung und Lehre garantieren (Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen WR-Drs. 9837-22, S. 27 f.).

Bei allen Fortentwicklungen gilt der Kern des Hochschulurteils insgesamt unverändert fort. Der dadurch erreichte Partizipationsgrad der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und ihre Einflussmöglichkeit auf strategische Überlegungen der Hochschulleitungen dürfte im weltweiten Vergleich singular sein; solange diese garantiert sind, besteht immer noch ein mächtiges Bollwerk gegen die Ökonomisierung der Hochschulen.

Anzeige

Sie müssen auf Englisch schreiben oder vortragen? Sie fragen sich, wie deutsche Wendungen, z.B. „aus Platzgründen muss ... ausgeklammert werden“ oder „...sei zunächst angemerkt, dass ...“ korrekt und geschliffen ins Englische übertragen werden? Oder Sie suchen nach Formulierungsalternativen?

Das **„Wörterbuch der allgemeinen Wissenschaftssprache / Wörter, Wendungen und Mustertexte“** von Dirk Siepmann bietet Ihnen in komprimierter Form zahlreiche griffige und direkt umsetzbare Beispiele.

Gebundene Ausgabe, 352 Seiten, 34,90 Euro (D) inkl. Porto, für DHV-Mitglieder zum Sonderpreis von 29,90 Euro inkl. Porto. **Zu bestellen über:** Deutscher Hochschulverband, Rheinallee 18-20, 53173 Bonn, Tel. 0228 90266-66, Fax 0228 90266-80 oder per Mail: [dhv@hochschulverband.de](mailto:dhv@hochschulverband.de)

**Dirk Siepmann** ist Professor für Fachdidaktik des Englischen an der Universität Osnabrück. Er verfügt über eine jahrzehntelange Erfahrung in Fremdsprachendidaktik, Übersetzungswissenschaft und Lexikographie.

